

ter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei im Zusammenwirken mit ihren Verbündeten Schöpfer und Träger der sozialistischen Rechtspflege war und ist.

Im dritten Kapitel werden die Hauptwirkungsrichtungen der sozialistischen Rechtspflege bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in Verwirklichung ihres Verfassungsauftrags analysiert. Es muß auf den hauptsächlich gesellschaftlichen Wirkungsbedingungen und -richtungen der sozialistischen Rechts basieren, denn die sozialistische Rechtspflege hat die gleichen Gesetzmäßigkeiten zu verwirklichen wie die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung überhaupt. Es sollen die Grundtendenzen der bewußten und freiwilligen Einhaltung der Gesetzlichkeit und die dabei wirkenden Triebkräfte und Potenzen deutlich gemacht werden.

Ein Hauptproblem des Kapitels liegt in der Beantwortung der Frage, wie das sozialistische Wesen des Rechts bei den außerordentlich differenzierten Sachverhalten, mit denen es die Rechtspflege zu tun hat, verwirklicht wird und wie die Aufgaben des sozialistischen Rechts beim Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und bei der Hebung des Denkens und Verhaltens der Menschen auf das Niveau der sozialistischen Bewußtheit' gelöst werden. Unter diesen Gesichtspunkten sind hier beispielsweise zu untersuchen: das differenzierte Wesen von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten, die Differenziertheit der Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte, die spezifischen Methoden der Rechtspflege zur Einwirkung auf die' verschiedenen Arten von Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten. Das Kapitel soll die Einheit von Schutz und Gestaltung der Gesellschaft sowie die Dialektik von Zwang und Erziehung in der sozialistischen Rechtspflege deutlich machen. Es soll schließlich die Komplexität der sozialistischen Rechtspflege, die Verflechtung der verschiedenen Seiten der Rechtspflege als wesentliche Bedingung für die Erhöhung der gesellschaftlichen Effektivität der Rechtspflege als Ganzes wie jedes Teils zeigen.

Das vierte Kapitel untersucht die Wechselbeziehungen zwischen sozialistischer Gesellschaftsverfassung und Rechtspflege, die Entfaltung der Einheit von Volk, Staatsmacht und Rechtspflege auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus und das verfassungsrechtliche System der sozialistischen Rechtspflege. Kernproblem dieses Kapitels ist die Verwirklichung des demokratischen Zentralismus, in der sozialistischen Rechtspflege durch die politische Führung der Rechtspflege durch Volkskammer und Staatsrat. Hier sind die verfassungsrechtlichen Probleme des Zusammenwirkens von Rechtspflegeorganen, Volksvertretungen und den Gemeinschaften der Bürger (insbesondere Betrieben und Territorien), der Wahl und Rechenschaftspflicht sowie der demokratischen Kontrolle der Öffentlichkeit über die sozialistische Rechtspflege darzustellen. Es soll nachgewiesen werden, daß die allgemeinen Grundsätze der sozialistischen staatlichen Führung auch für die Rechtspflege gelten und wie sie entsprechend den spezifischen Besonderheiten dieser Seite der staatlichen Machtausübung umgesetzt werden. Um zu verdeutlichen, daß die sozialistische Rechtspflege Sache des gesamten Volkes ist, werden Fragen der Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Rechtspflege großen Raum einnehmen.

Im fünften Kapitel ist die sozialistische Rechtspflege als System arbeitsteilig wirkender staatlicher und gesellschaftlicher Organe zu behandeln. Es ist das einzige Kapitel, in dem die zur Ausübung der sozialistischen Rechtspflege geschaffenen Organe geschlossen (im Querschnitt) dargestellt werden; in den anderen Kapiteln wird ihre Tätigkeit nur unter bestimmten Aspekten

erläutert. Dieses Kapitel vermittelt den Übergang von der Behandlung des Wesens, der Hauptwirkungsrichtungen und des verfassungsrechtlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege in den vorangehenden Kapiteln zur Untersuchung einzelner Seiten und Wirkungsrichtungen der sozialistischen Rechtspflege im sechsten bis elften Kapitel.

Den Hauptinhalt dieses Kapitels soll die Untersuchung der staatsrechtlichen Stellung, der spezifischen Tätigkeitsformen und der gesellschaftlichen Effektivität der Rechtspflege bilden. Dabei ist nachzuweisen, daß die Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege nur dann mit hoher Effektivität gelöst werden können, wenn jedes Organ seine spezifischen Pflichten erfüllt und seine Rechte wahrnimmt, dabei jedoch alle Zusammenwirken.

Im sechsten bis elften Kapitel wird die gesellschaftsgestaltende und -schützende Rolle des sozialistischen Rechts und ihre Durchsetzung mittels der sozialistischen Rechtspflege auf einzelnen Rechtsgebieten untersucht. Hierbei ist von den Aufgaben der einzelnen Rechtszweige, dem Charakter und den Ursachen der Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte sowie von den Methoden zu ihrer Bekämpfung oder Lösung auszugehen.

Die Verantwortung und die Wirksamkeit der Rechtspflegeorgane bei der systematischen, Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung sind Inhalt des sechsten Kapitels. Anliegen dieses Kapitels kann es nicht sein, das gesamte System der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität zu untersuchen. Es hat vielmehr den Beitrag der Rechtspflege hierbei zu zeigen. Daher stehen die Aufgaben der Rechtspflegeorgane bei der Aufdeckung der Kriminalität, der Anwendung und Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Analyse der Ursachen der Kriminalität durch die Rechtspflegeorgane und das Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane mit anderen Organen der Staatsmacht und den Gemeinschaften und Kollektiven der Werktätigen bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung im Mittelpunkt des Kapitels.

Gegenstand der folgenden Kapitel sind die Verantwortung und Wirksamkeit der Rechtspflegeorgane bei der Gestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und zur Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und -moral (Kapitel 7), bei der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie und bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern (Kapitel 8), bei der Verwirklichung der sozialistischen Bodenpolitik (Kapitel\* 9), bei der Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen (Kapitel 10), bei der Entwicklung der materiellen Lebensbedingungen und Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen sozialistischen Gemeinschaften und Bürgern mittels des Zivilrechts (Kapitel 11).

Im zwölften Kapitel sollen die grundlegenden Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane zur Sicherung der Integration der Leitungstätigkeit in das Gesamtsystem der staatlichen Leitung untersucht werden. Sein theoretisches Hauptanliegen ist eine wissenschaftliche Darstellung der Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft in der Leitung der Rechtspflege. Es soll der Auswertung und Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Praxis auf diesem Gebiet dienen. So soll die Planung und Leitung der Grundfragen durch die zentralen Rechtspflegeorgane in Verbindung mit der Eigenverantwortung der unteren Leitungsebenen dargestellt werden. Eine weitere Aufgabe des Kapitels ist die Analyse des wissenschaftlichen Führungsprozesses als Einheit von Entscheidungsvorbereitung, Entsch-